

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

29.09.2017

Geschäftszeichen:

III 23-1.86.1-3/17

Zulassungsnummer:

Z-86.1-48

Geltungsdauer

vom: **29. September 2017**

bis: **29. September 2022**

Antragsteller:

PRIORIT AG

Rodenbacher Chaussee 6
63457 Hanau

Zulassungsgegenstand:

**Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von 90 Minuten bei einer
Brandbeanspruchung von außen**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst elf Seiten und 14 Anlagen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Nr. Z-86.1-48 vom 9. September 2015. Der Gegenstand ist erstmals am 29. April 2013 allgemein
bauaufsichtlich zugelassen worden.

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der Brandschutzgehäuse vom Typ "EH9X" und vom Typ "ES9X" mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen¹.

Die Brandschutzgehäuse entsprechen in den Ausführungen den Angaben des Abschnitts 2.1.

1.2 Verwendungsbereich

1.2.1 Der Zulassungsgegenstand ist nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR², Abschnitt 5.2.2c) für den Einbau von Verteilern für elektrische Leitungsanlagen, die im Brandfall einen Funktionserhalt für die Dauer von mindestens 90 Minuten haben müssen, bestimmt.

Der Funktionserhalt der Verteiler von elektrischen Leitungsanlagen, die von einem Brandschutzgehäuse umschlossen werden, ist nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Anforderungen an den Zulassungsgegenstand, die sich aus den geltenden Regeln und Vorschriften der Elektrotechnik (z. B. VDE-Bestimmungen) ergeben, müssen durch die planenden und ausführenden Fachunternehmen beachtet werden; sie sind nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Es ist sicherzustellen, dass durch die Aufstellung bzw. den Anbau des Zulassungsgegenstandes die Standsicherheit und die Feuerwiderstandsdauer der angrenzenden Bauteile - auch im Brandfall - nicht beeinträchtigt werden.

1.2.2 Die in das Brandschutzgehäuse einzuführenden Kabel müssen den landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR²) entsprechen.

Dabei dürfen der maximale Gesamtleiterquerschnitt der einzelnen Kabel sowie der Gesamtleiterquerschnitt aller eingeführten Kabel, in Abhängigkeit vom Gehäusotyp und den Gehäuseabmessungen die in der Tabelle 1 angegebenen Werte nicht übersteigen.

¹ geprüft in Anlehnung an
DIN 4102-2:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

² Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen in der Fassung vom 10.02.2015 (Redaktionsstand 05.04.2016)

Tabelle 1: maximal einzuführende Leiterquerschnitte [mm²]

Gehäuse-typ	Außenabmessungen (H x B x T) [mm]	Innenvolumen [m ³]	maximal zulässiger Gesamt-leiterquerschnitt des Einzel-kabels	maximal zulässiger Gesamt-leiter-querschnitt
EH9X	468 x 418 x 398,5	0,018	5 x 25 (125)	2 x 250*
	1372 x 922 x 505	0,309	5 x 25 (125)	2 x 560*
ES9X	468 x 418 x 398,5	0,018	5 x 25 (125)	2 x 250*
	2072 x 922 x 605	0,598	4 x 95 (380)	2 x 815*
	2072 x 1172 x 605	0,797	4 x 95 (380)	2 x 940*

* Es ist max. jeweils eine Kabeleinführung in der Ober- und Unterseite des Gehäuses zulässig, jedoch max. jeweils vier Felder je Kabeleinführung in der Ober- und Unterseite. Jede Kabeleinführung darf maximal mit der Hälfte des Gesamtleiterquerschnittes belegt werden.

1.2.3 Der Zulassungsgegenstand vom Typ "ES9X" muss stehend an massiven Wänden ($d \geq 100$ mm) und auf massiven Decken mit einem Bodenaufbau aus nichtbrennbaren Baustoffen³ - jeweils nach DIN 4102-4⁴ - angeordnet werden (siehe Abschnitt 4.3).

Der Zulassungsgegenstand vom Typ "EH9X" muss hängend an massiven Wänden ($d \geq 100$ mm) - nach DIN 4102-4⁴ - angeordnet werden (siehe Abschnitt 4.3).

Die an den jeweiligen Zulassungsgegenstand angrenzenden massiven Bauteile müssen mindestens der Feuerwiderstandsklasse F90 nach DIN 4102-2⁵ angehören.

2 Bestimmungen für das Brandschutzgehäuse als Bausatz

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeines

Der Zulassungsgegenstand (Bausatz) nach Abschnitt 2.1.2 mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen muss den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten brandschutztechnischen Nachweisen und Unterlagen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Diese Hinterlegungen sind vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung zu stellen.

Der Bausatz des Zulassungsgegenstandes besteht jeweils aus den Komponenten

- Gehäuse nach Abschnitt 2.1.2.1 mit Kabeleinführungen nach Abschnitt 2.1.2.2 und Be- und Entlüftungsöffnungen nach Abschnitt 2.1.2.4.1
- einem Kabelkragen nach Abschnitt 2.1.2.3
- ggf. Lüfter, Rauchmelder und Netzteil sowie deren Befestigungsmittel nach Abschnitt 2.1.2.4.2,
- Befestigungsglaschen und ggf. -winkeln nach Abschnitt 2.1.2.1
- Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.3.

³ Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1 Anlage 0.2.1 oder 0.2.2 (in der jeweils gültigen Ausgabe, siehe www.dibt.de)

⁴ DIN 4102-4/A1:2004-11 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

⁵ DIN 4102-2:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 2: Bauteile, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-86.1-48

Seite 5 von 11 | 29. September 2017

Hinsichtlich der bauaufsichtlichen Anforderungen (MLAR²) wurde im Rahmen des Zulassungsverfahrens die Einhaltung der bauaufsichtlichen Belange nachgewiesen.

2.1.2 Bestandteile der Komponenten des Bausatzes für die Herstellung des Zulassungsgegenstandes

2.1.2.1 Ausführungen und Abmessungen der Gehäuse

Das Gehäuse besteht im Wesentlichen aus seitlichen, oberen und unteren mehrschichtigen Plattenelementen (Gipsfaser- oder Kalziumsilikatplatten), einem 1-flügeligen bzw. 2-flügeligen Gehäuseverschluss mit einem Verschlussystem, einer oberen und unteren 1-Feld- bis 4-Feld-Kabeleinführung, Lüftungsöffnungen nach Abschnitt 2.1.2.4.1, ggf. einem Sockel, Beschlägen, Bändern, Griffen sowie Metallteilen.⁶

Der Zulassungsgegenstand wird in den Ausführungen und Abmessungen der Tabelle 2 sowie gemäß den Angaben der Anlagen 1 bis 6, 8 und 9 hergestellt.

Tabelle 2: Außen- und Innenabmessungen [mm]

Gehäuse- typ	Typbe- zeich- nung	Gehäuse- ver- schluss		Außenabmessungen			Innenabmessungen		
				Höhe	Breite	Tiefe	Höhe	Breite	Tiefe
Wand- gehäuse	EH9X	1- flügelig	min.	472	422	405	300	250	240
			max.	1372	922	505	1205	755	340
Stand- gehäuse	ES9X	1- flügelig	min.	472*	422	405	300	250	240
			max.	1968*	918	598,5	1804	754	440
		2- flügelig	min.	1968*	1168	398,5	1804	1004	240
			max.	1968*	1168	598,5	1804	1004	440

* zuzüglich 100 mm Sockel

Das Verschlussystem des Zulassungsgegenstandes besteht aus einem 2-Punkt-Schubstangenverschluss.

Die Befestigung des Zulassungsgegenstandes an der Wand erfolgt über Laschen und ggf. Winkel aus Stahl. Für die Befestigung der Stahllaschen und -winkel sind werkseitig die notwendigen Vorbohrungen in der Rückwand der Gehäuse eingebracht.

Der Zulassungsgegenstand vom Typ "ES9X" ist werkseitig mit einem 100 mm hohen Sockel⁶ – Verlängerung der Gehäuseelemente – der Firma Priorit AG, Hanau, ausgestattet. Frontseitig ist der Sockel mit einer werkseitig hergestellten Verblendung abgedeckt.

In der Gehäuserückwand sind Öffnungen zur Be- und Entlüftung entsprechend Abschnitt 2.1.2.4.1 werkseitig eingebracht.

Der Zulassungsgegenstand ist werkseitig mit einer oberen und unteren 1-Feld- bis 4-Feld-Kabeleinführung entsprechend Abschnitt 2.1.2.2 ausgestattet.

2.1.2.2 Kabeleinführungen

Die Kabeleinführungen für den Zulassungsgegenstand bestehen aus Öffnungen in der Ober- und Unterseite des Gehäuses, die mit einer speziellen Mineralwolle und einem speziellen dämmschichtbildenden Baustoff der Firma PRIORIT AG, Hanau, werkseitig verfüllt sind (siehe Anlage 10).⁶

Die Kabeleinführungen sind mit einer Abdeckung aus speziellen Bauplatten⁶ der Firma Priorit AG, Hanau, gemäß Anlage 10 werkseitig abgedeckt.

⁶ Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt und sind vom Antragsteller dieser Zulassung der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung zu stellen.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-86.1-48

Seite 6 von 11 | 29. September 2017

Bei dem Zulassungsgegenstand vom Typ "EH9X" darf auf die untere Kabeleinführung verzichtet werden. In diesem Falle ist diese durch eine Blindblende aus einem speziellen dämmschichtbildenden Baustoff werkseitig verschlossen.⁶

Es dürfen - in Abhängigkeit von der Breite des Zulassungsgegenstandes - maximal vier Felder nebeneinander als eine Kabeleinführung angeordnet sein (siehe Anlage 10).

2.1.2.3 Kabelkragen "EABK"

Der auf die Kabeleinführung aufgesetzte Kabelkragen besteht aus einem 300 mm hohen 3-seitigen werkseitig hergestellten Rahmen aus speziellen Bauplatten⁶ der Firma Priorit AG, Hanau. Für die Ausstopfung des Kabelkragens ist der spezielle Dämmstoff⁶ der Firma Priorit AG, Hanau, zu verwenden.

Der Zulassungsgegenstand vom Typ "EH9X" hat im Bereich der Kabeleinführung auf der Ober- und Unterseite des Gehäuses einen aufgesetzten Kabelkragen; siehe Abschnitt 4.4.2.

Der Zulassungsgegenstand vom Typ "ES9X" hat im Bereich der Kabeleinführung auf der Oberseite des Gehäuses einen aufgesetzten Kabelkragen; siehe Abschnitt 4.4.2.

Bei dem Zulassungsgegenstand vom Typ "EH9X" darf auf den unteren Kabelkragen verzichtet werden, wenn die untere Kabeleinführung werkseitig mit Blindblenden entsprechend Abschnitt 2.1.2.2 verschlossen ist.

Die Befestigung des Kabelkragens an dem jeweiligen Zulassungsgegenstand erfolgt über Winkel aus Stahl⁶ mit Schrauben der Firma PRIORIT AG zu verwenden. Der Kabelkragen wird an der angrenzenden massiven Wand mit Winkeln aus Stahl⁶ der Firma Priorit AG befestigt.

2.1.2.4 Lüfter, Rauchmelder und Netzteil**2.1.2.4.1** In der Gehäuserückwand ist oben und unten je eine Öffnung zur Be- und Entlüftung werkseitig eingebracht, welche jeweils mit einer Lüftungsklappe werkseitig ausgestattet ist (siehe Anlagen 2, 4, 6 und 8).**2.1.2.4.2** Die Lüftung des Zulassungsgegenstandes kann ggf. um einen speziellen Lüfter mit Thermo- element, einem Rauchmelder und einem Netzteil - der Firma Priorit GmbH, Hanau - siehe Anlagen 2, 4, 6, 8 und 13 ergänzt werden.

Als Lüfter zum Anbau auf dem Zulassungsgegenstand muss ein Lüfter mit integriertem Thermoelement vom Typ EBEL:VENTO verwendet werden. Zur Befestigung des Lüfters mit Thermoelement mit Schrauben sind auf dem Zulassungsgegenstand werkseitig Bohrungen eingebracht, siehe Anlage 10.

Als Streulichtrauchmelder im Zulassungsgegenstand muss ein Streulichtrauchmelder vom Typ "CT 3000 O" eingebaut werden. Für die Befestigung des Rauchmelders mit Schrauben im Zulassungsgegenstand sind werkseitig Bohrungen eingebracht, siehe Anlage 13.

Als Netzteil zum Einbau im Zulassungsgegenstand muss das Netzteil vom Typ "MDR-40-24" verwendet werden. Für die Befestigung des Netzteils mit Schrauben im Zulassungsgegenstand sind werkseitig Bohrungen eingebracht, siehe Anlage 13.

2.1.3 Befestigungsmittel

Für die Befestigung des Zulassungsgegenstandes und der zugehörigen Kabelkragen an den angrenzenden Massivwänden (Stahlbeton, Porenbeton) sind allgemein bauaufsichtlich bzw. europäisch technisch zugelassene oder europäisch technisch bewertete Dübel mit Stahlschrauben, die für den Verwendungszweck geeignet sind und einen brandschutztechnischen Nachweis haben, entsprechend den statischen Erfordernissen zu verwenden.

Die Besonderen Bestimmungen der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen bzw. europäisch technischen Zulassung oder europäisch technischen Bewertung sind zu beachten.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die Brandschutzgehäuse sowie die Kabelkragen sind werkseitig herzustellen. Sie sind zusammen mit den Befestigungslaschen und ggf. -winkeln, den Befestigungsmitteln sowie den ggf. vorhandenen weiteren Lüftungselementen im Herstellwerk zu einem Bausatz zusammenzustellen.

Die für die Herstellung zu verwendenden Bauprodukte müssen

- den jeweiligen Bestimmungen des Abschnittes 2.1.2 entsprechen und
- verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

Der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss dem Verwender eine Montage- und Betriebsanleitung zur Verfügung stellen.

Die Montage- und Betriebsanleitung muss in Übereinstimmung mit den besonderen Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung gefertigt sein.

2.2.2 Kennzeichnung

Jeder Bausatz für einen Zulassungsgegenstand nach Abschnitt 2.1 muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Zusätzlich muss jeder Zulassungsgegenstand vom Hersteller leicht erkennbar und dauerhaft lesbar mit folgenden Angaben gekennzeichnet werden

- Typenbezeichnung
- Herstelljahr
- Herstellwerk.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bausatzes für einen Zulassungsgegenstand mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauproduktes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfung hat der Hersteller des Bauproduktes eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk des Bausatzes für einen Zulassungsgegenstand ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-86.1-48

Seite 8 von 11 | 29. September 2017

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Überprüfung der Einhaltung der planmäßigen Abmessungen
- Überprüfung des Bausatzes auf Vollständigkeit
- Überprüfung der ordnungsgemäßen Kennzeichnung

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauproduktes und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Abmessungen des Bauprodukts
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauproduktes bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels sind - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffenden Prüfungen im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk des Bausatzes für einen Zulassungsgegenstand ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bausatzes für einen Zulassungsgegenstand durchzuführen und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Fremdüberwachung muss mindestens nachfolgende Maßnahmen umfassen:

- die Kontrolle der Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle,
- die Kontrolle der Abmessungen der Einzelkomponenten des Bausatzes für den Zulassungsgegenstand,
- die Kontrolle der Kennzeichnung der für die Herstellung des Bausatzes für den Zulassungsgegenstand verwendeten Baustoffe sowie die Kennzeichnung des Gehäuses und des Bausatzes für den Zulassungsgegenstand selbst.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für den Entwurf

3.1 Allgemeines

Hinsichtlich der Aufstellung des Zulassungsgegenstandes nach Abschnitt 1.2 gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR²,) und die technischen Regeln und Vorschriften der Elektrotechnik (z. B. VDE-Bestimmungen).

Am Anwendungsort sind ggf. der Lüfter nach Abschnitt 2.1.2.4 auf dem Zulassungsgegenstand und der Rauchmelder sowie das Netzteil nach Abschnitt 2.1.2.4 im Zulassungsgegenstand anzuordnen. Der Lüfter muss mit Hilfe des integrierten Thermoelementes oder dem speziellen Rauchmelder der Firma Priorit AG, Hanau, im Brandfall abgeschaltet werden. Das Netzteil muss an die allgemeine Stromversorgung angeschlossen werden und der Lüfter sowie der Rauchmelder über das Netzteil mit Strom versorgt werden.

3.2 Aufstellung des Zulassungsgegenstandes

Der Zulassungsgegenstand vom Typ "ES9X" muss vor einer massiven Wand und auf einer massiven Decke mit der Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten angeordnet werden.

Der Zulassungsgegenstand vom Typ "ES9X" hat einen Sockel entsprechend Abschnitt 2.1.2.1.

Der Zulassungsgegenstand vom Typ "EH9X" muss an einer massiven Wand mit der Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten angeordnet werden.

Der Zulassungsgegenstand darf an Wänden und auf Decken nach Abschnitt 1.2.3 nur dann aufgestellt und befestigt werden, wenn die Standsicherheit, der Schallschutz und die Feuerwiderstandsdauer der Wand bzw. Decke nicht beeinträchtigt werden.

3.3 Befestigung des Zulassungsgegenstandes

Für die Befestigung des Zulassungsgegenstandes vom Typ "ES9X" an den angrenzenden Massivbauteilen sind die Stahllaschen nach Abschnitt 2.1.2.1 und den Anlagen 3, 5, 7 und 10 zu verwenden.

Für die Befestigung des Zulassungsgegenstandes vom Typ "EH9X" an dem angrenzenden Massivbauteil sind die Stahllaschen und ab einem Gewicht von ≥ 120 kg des Zulassungsgegenstandes zusätzlich die Stahlwinkel nach Abschnitt 2.1.2.1 und Anlage 12 zu verwenden.

Für die Befestigung des Zulassungsgegenstandes an dem angrenzenden Massivbauteil sind die mitgelieferten Befestigungsmittel nach Abschnitt 2.1.3 zu verwenden.

3.4 Kabeleinführung und Kabelkragen

Der Zulassungsgegenstand ist mit Kabeleinführungen in den oberen und unteren Gehäuseelementen entsprechend den Angaben im Abschnitt 2.1.2.2 ausgeführt; siehe Anlagen 2, 4, 6 und 8.

Auf der Ober- und Unterseite des Zulassungsgegenstandes vom Typ "EH9X" sowie auf der Oberseite des Zulassungsgegenstandes vom Typ "ES9X" sind Kabelkragen entsprechend Abschnitt 2.1.2.3 nach Abschnitt 4.2 anzuordnen und mit den Stahlwinkeln nach Abschnitt 2.1.2.3 zu befestigen.

4 Bestimmungen für Aufstellung und Befestigung

4.1 Allgemeines

Der jeweilige Zulassungsgegenstand ist entsprechend der Montage- und Betriebsanleitung des Antragstellers und den nachfolgenden Bedingungen aufzustellen:

Hinsichtlich der Aufstellung des Zulassungsgegenstandes nach Abschnitt 1.2 gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR²) und die technischen Regeln und Vorschriften der Elektrotechnik (z. B. VDE-Bestimmungen).

4.2 Aufstellung des Zulassungsgegenstandes

Der Zulassungsgegenstand vom Typ "EH9X" muss an massiven Wänden gemäß Abschnitt 1.2.3 mit Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.3 entsprechend Abschnitt 4.3 befestigt werden (siehe Anlagen 1, 3, 5, und 8).

Der Zulassungsgegenstand vom Typ "ES9X" muss auf Decken und vor massiven Wänden gemäß Abschnitt 1.2.3 aufgestellt und nach Abschnitt 4.3 befestigt werden.

4.3 Befestigung des Zulassungsgegenstandes

4.3.1 Befestigung des Zulassungsgegenstandes

Die Befestigungslaschen und ggf. -winkel sind auf der Rückwand des Zulassungsgegenstandes mit Schrauben zu befestigen; siehe Anlage 12. Die Befestigung des Zulassungsgegenstandes an den angrenzenden Massivwänden nach Abschnitt 1.2.3 muss an den Befestigungslaschen und ggf. -winkeln nach Abschnitt 2.1.2.1 mit Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.3 erfolgen.

4.3.2 Befestigung des Kabelkragens

Beim Zulassungsgegenstand vom Typ "EH9X" ist im Bereich der Kabeleinführung auf der Ober- und Unterseite des Gehäuses je ein Kabelkragen entsprechend Abschnitt 2.1.2.3 anzuordnen. Der Kabelkragen wird jeweils mit Winkeln nach Abschnitt 2.1.2.3 am Zulassungsgegenstand und an der Massivwand entsprechend der Anlage 9 befestigt.

Beim Zulassungsgegenstand vom Typ "ES9X" ist im Bereich der Kabeleinführung auf der Oberseite des Gehäuses ein Kabelkragen entsprechend Abschnitt 2.1.2.3 anzuordnen. Der Kabelkragen wird jeweils mit Winkeln nach Abschnitt 2.1.2.3 am Zulassungsgegenstand und an der Massivwand entsprechend der Anlage 9 befestigt.

Die Befestigungswinkel für den Kabelkragen sind am Zulassungsgegenstand mit Schrauben zu befestigen; siehe Anlage 9. Die Befestigung des Kabelkragens an den angrenzenden Massivwänden nach Abschnitt 1.2.3 muss an Winkeln nach Abschnitt 2.1.2.3 mit Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.3 erfolgen.

4.4 Belegung der Kabeleinführung

Bei der Belegung des Zulassungsgegenstandes ist sicherzustellen, dass der Zulassungsgegenstand durch die Kabel keine mechanische Belastung erfährt.

Es dürfen Kabel nach Abschnitt 1.2.2 durch den Kabelkragen und die Kabeleinführung in den jeweiligen Zulassungsgegenstand eingeführt werden.

Der Bereich des Kabelkragens zwischen den Kabeleinführungen ist mit dem speziellen Dämmschichtbildner nach Abschnitt 2.1.2.3 (siehe Anlagen 2, 8 und 9) vollständig auszustopfen.

4.5 Lüfter, Rauchmelder und Netzteil

Am Anwendungsort sind ggf. auf bzw. im Zulassungsgegenstand der mitgelieferte Lüfter, das Netzteil und der Rauchmelder nach Abschnitt 2.1.2.4.2 anzuordnen. Das Netzteil ist an die allgemeine Stromversorgung entsprechend den landesrechtlichen Vorschriften anzuschließen. Der Lüfter sowie der Rauchmelder werden über das Netzteil mit Strom versorgt.

Der Lüfter muss entsprechend den Anlagen 1 bis 8 auf dem Zulassungsgegenstand angeordnet und mit den Schrauben nach Abschnitt 2.1.2.4.2 befestigt werden. Der Rauchmelder und das Netzteil sind im Innern des Zulassungsgegenstandes anzuordnen und zu befestigen, siehe Anlage 11.

Der Lüfter muss im Brandfall durch das integrierte Thermoelement oder den speziellen Rauchmelder der Firma Priorit AG, Hanau abgeschaltet werden.

4.6 Übereinstimmungsbestätigung

Der Errichter/Einbauer, der den Zulassungsgegenstand fertigstellt bzw. anbaut, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bestätigt, dass der von ihm fertiggestellte und angebaute Zulassungsgegenstand den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht (ein Muster für diese Übereinstimmungsbestätigung siehe Anlage 14).

Die Übereinstimmungsbestätigung ist zu den Bauakten zu nehmen. Sie ist dem Betreiber der Anlage auszuhändigen und dem Deutschen Institut für Bautechnik sowie der zuständigen Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

5 Bestimmungen für Nutzung und Instandhaltung

Der Hersteller des Bausatzes für einen Zulassungsgegenstand hat den Eigentümer der elektrischen Anlage in der Betriebsanleitung schriftlich darüber zu informieren, dass während der bestimmungsgemäßen Nutzung des Zulassungsgegenstandes der Gehäuseverschluss geschlossen zu halten ist. Er darf nur zur Durchführung von Installations- und Wartungsarbeiten kurzzeitig geöffnet werden. Ein entsprechender Warnhinweis ist gut und dauerhaft sichtbar auf dem Brandschutzgehäuse anzubringen.

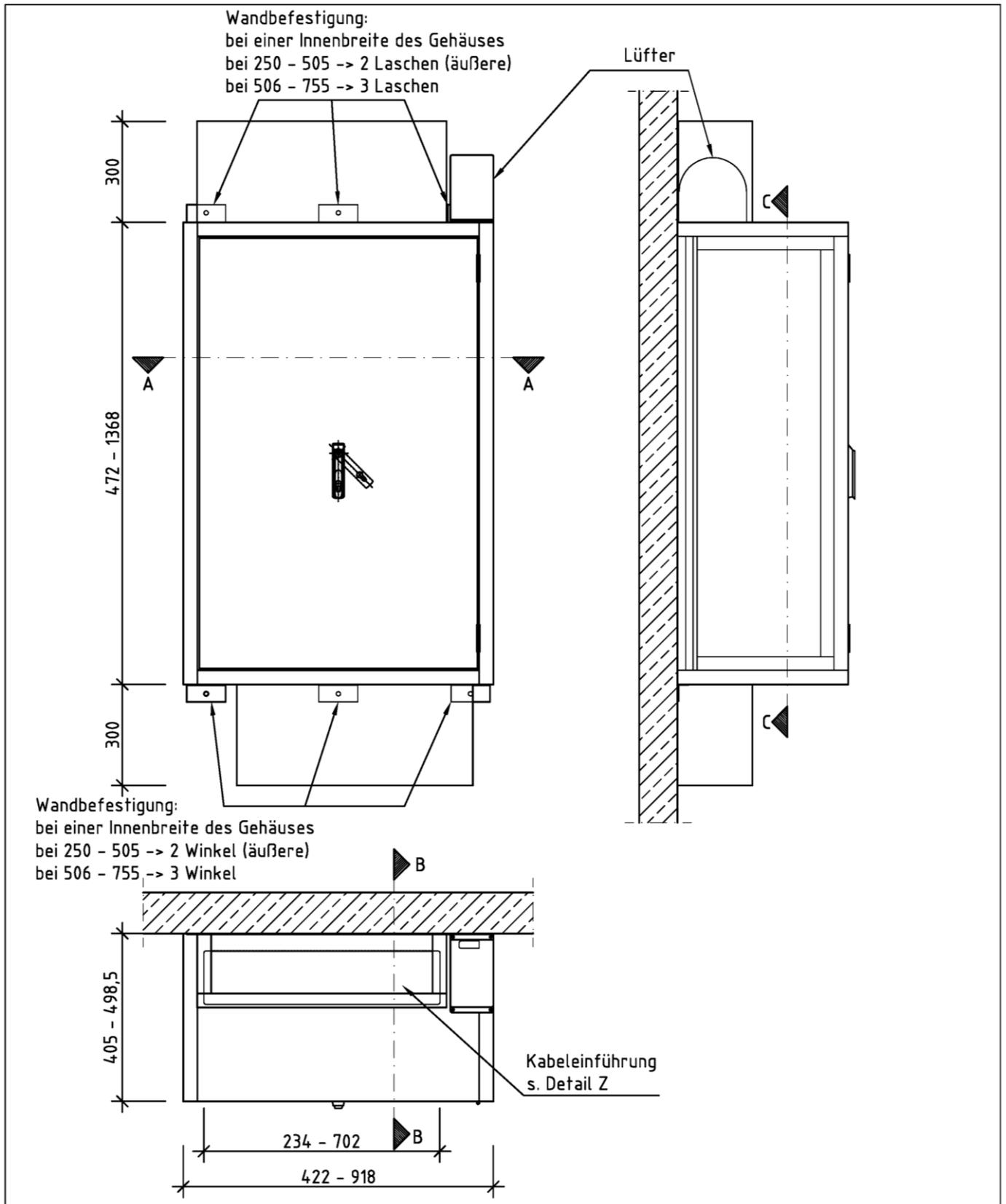
Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass bei einem Zulassungsgegenstand mit Lüftungselementen die Funktionsfähigkeit und die Betriebsbereitschaft der Lüftungselemente ständig gegeben sein müssen und mindestens zweimal jährlich zu überprüfen sind.

Der Hersteller des Bausatzes für einen Zulassungsgegenstand hat in der Montage- und Betriebsanleitung ausführlich die für die Inbetriebnahme, Wartung, Instandsetzung sowie Überprüfung der Funktion des Zulassungsgegenstandes notwendigen Angaben darzustellen. Auf Veranlassung des Eigentümers des Zulassungsgegenstandes muss die Überprüfung der Funktion des Rauchmelders mit einem Prüfaerosol mindestens einmal jährlich erfolgen.

Dem Eigentümer des Zulassungsgegenstandes sind die Montage- und Betriebsanleitung des Antragstellers sowie die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung auszuhändigen.

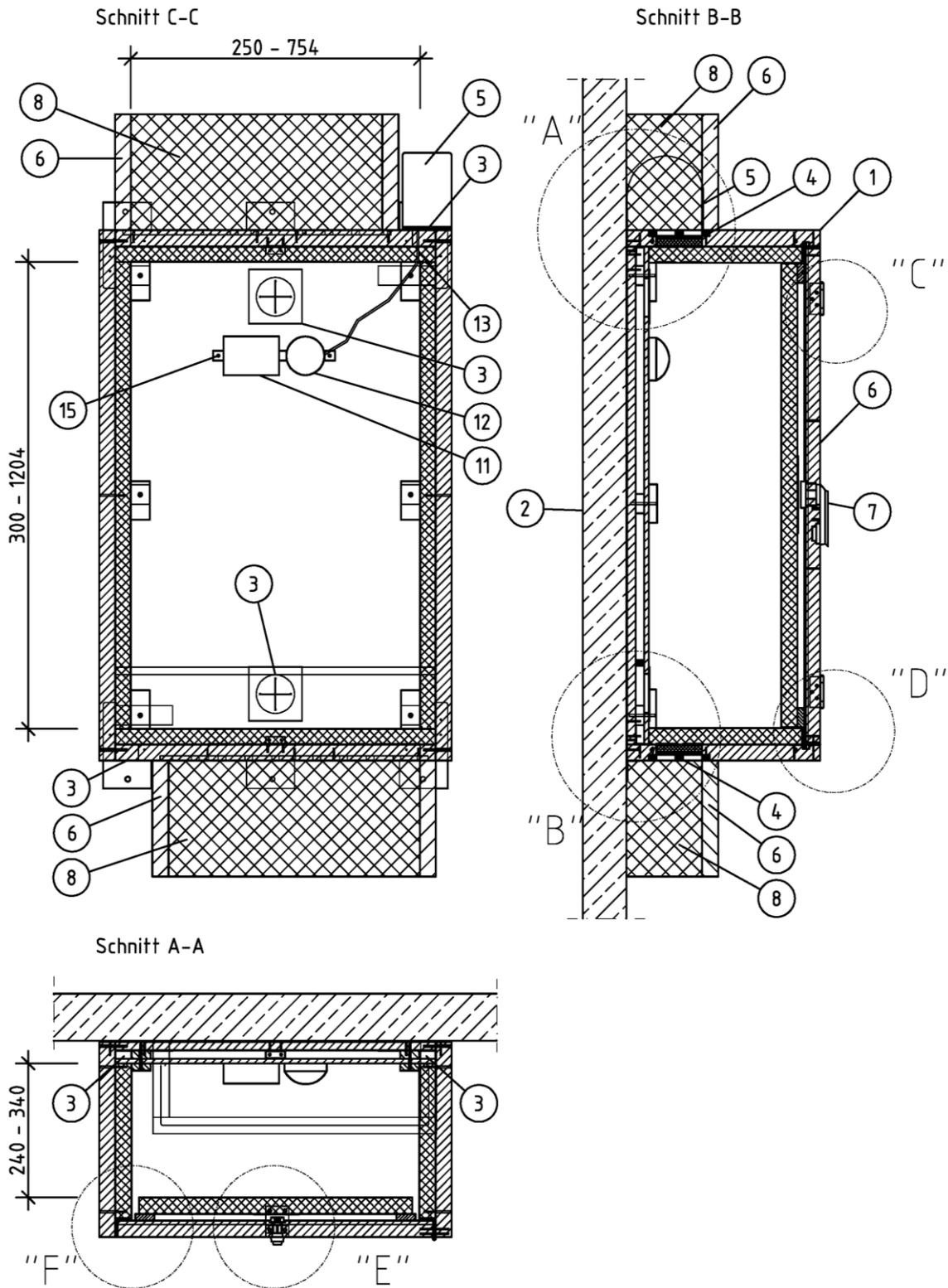
Juliane Valerius
Referatsleiterin

Beglaubigt



elektronische Kopie der abZ des dibt: z-86.1-48

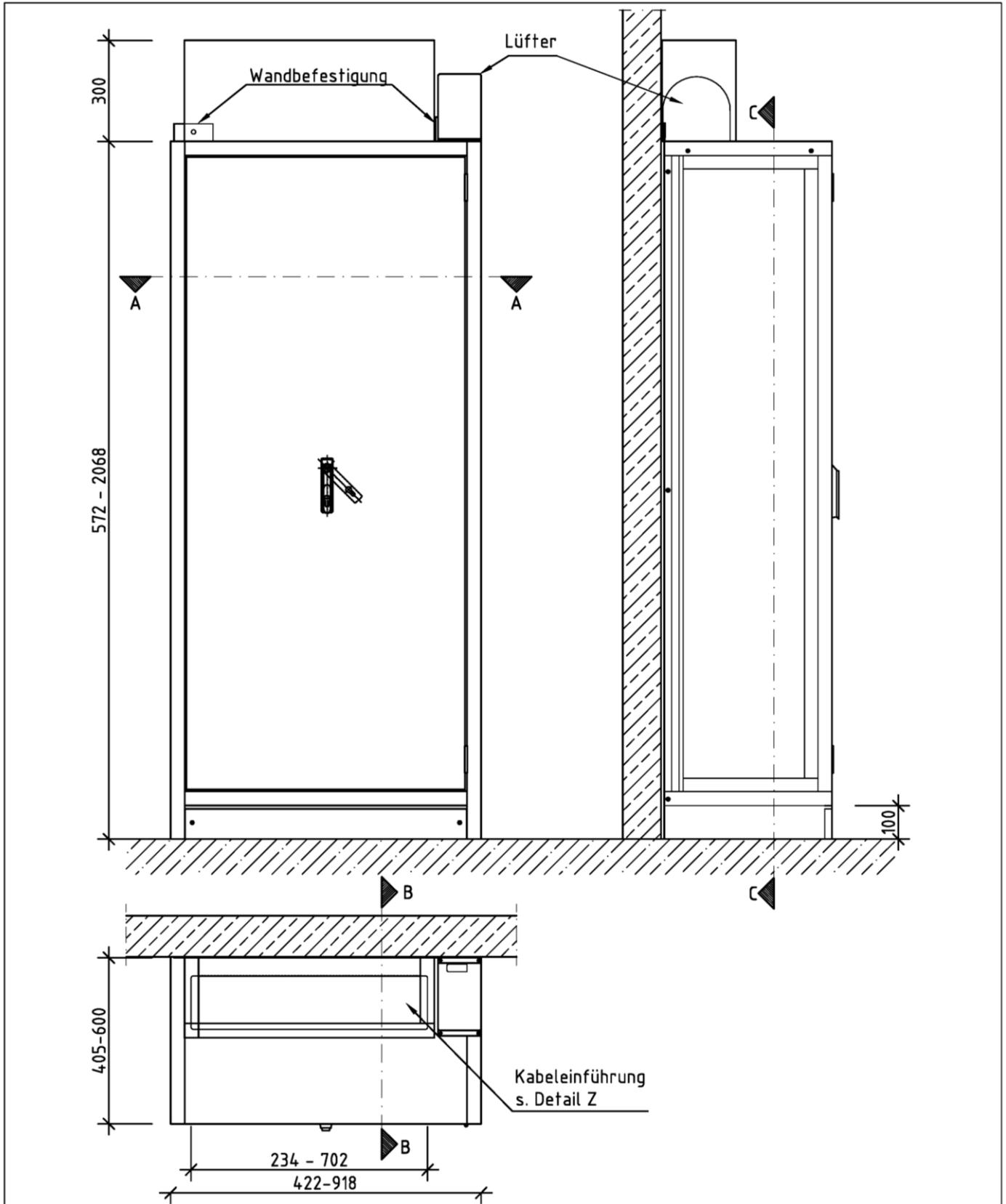
Brandschutzgehäuse EH9X mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen	Anlage 1
Ansichten	



Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von 90 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen

Schnitte

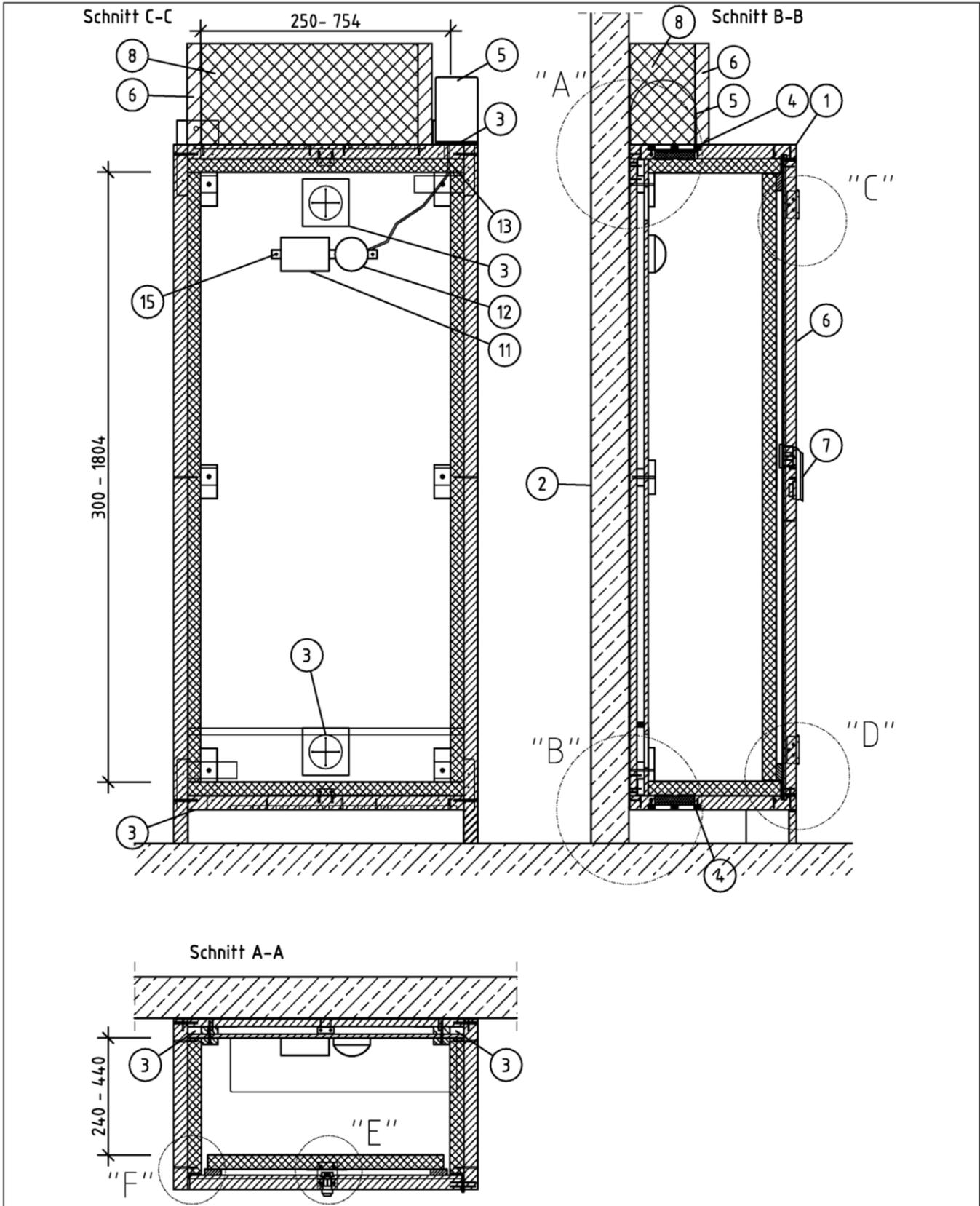
Anlage 2



Brandschutzgehäuse ES9X mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen
 Ansichten

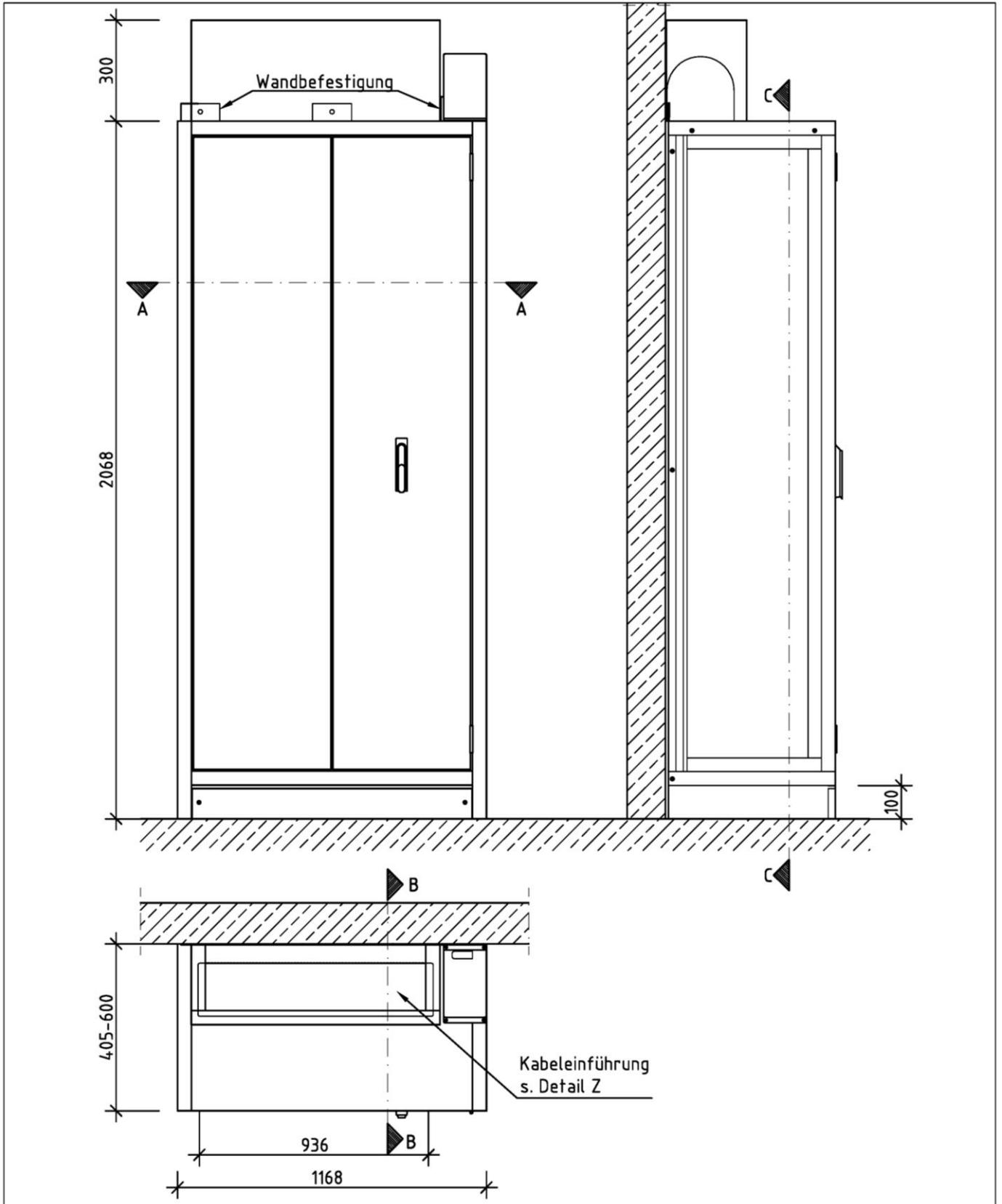
Anlage 3

elektronische Kopie der abZ des dibt: z-86.1-48



elektronische kopie der abz des dibt: z-86.1-48

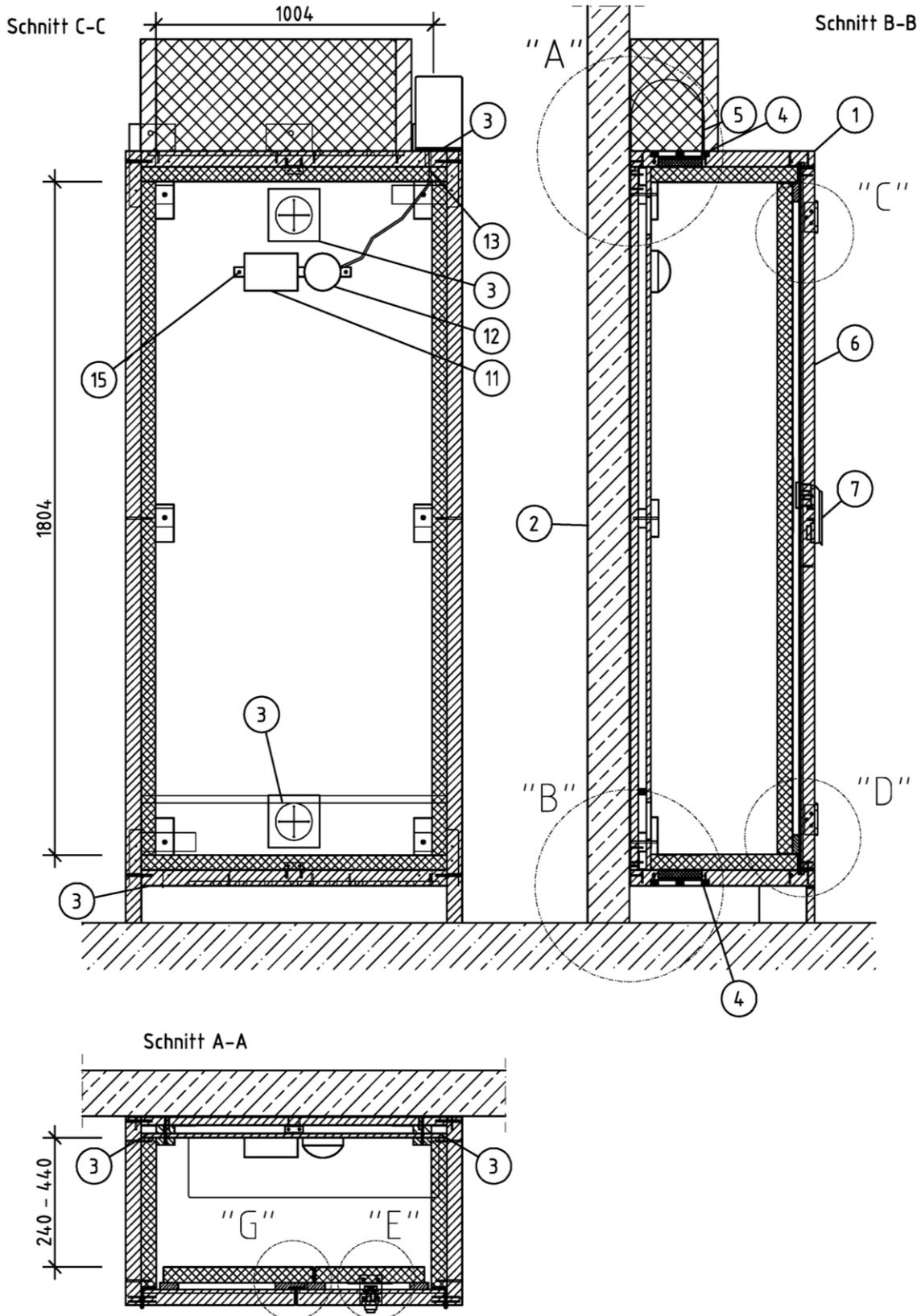
Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von 90 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen	Anlage 4
Schnitte	



Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von
 mindestens 90 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen
 Ansichten

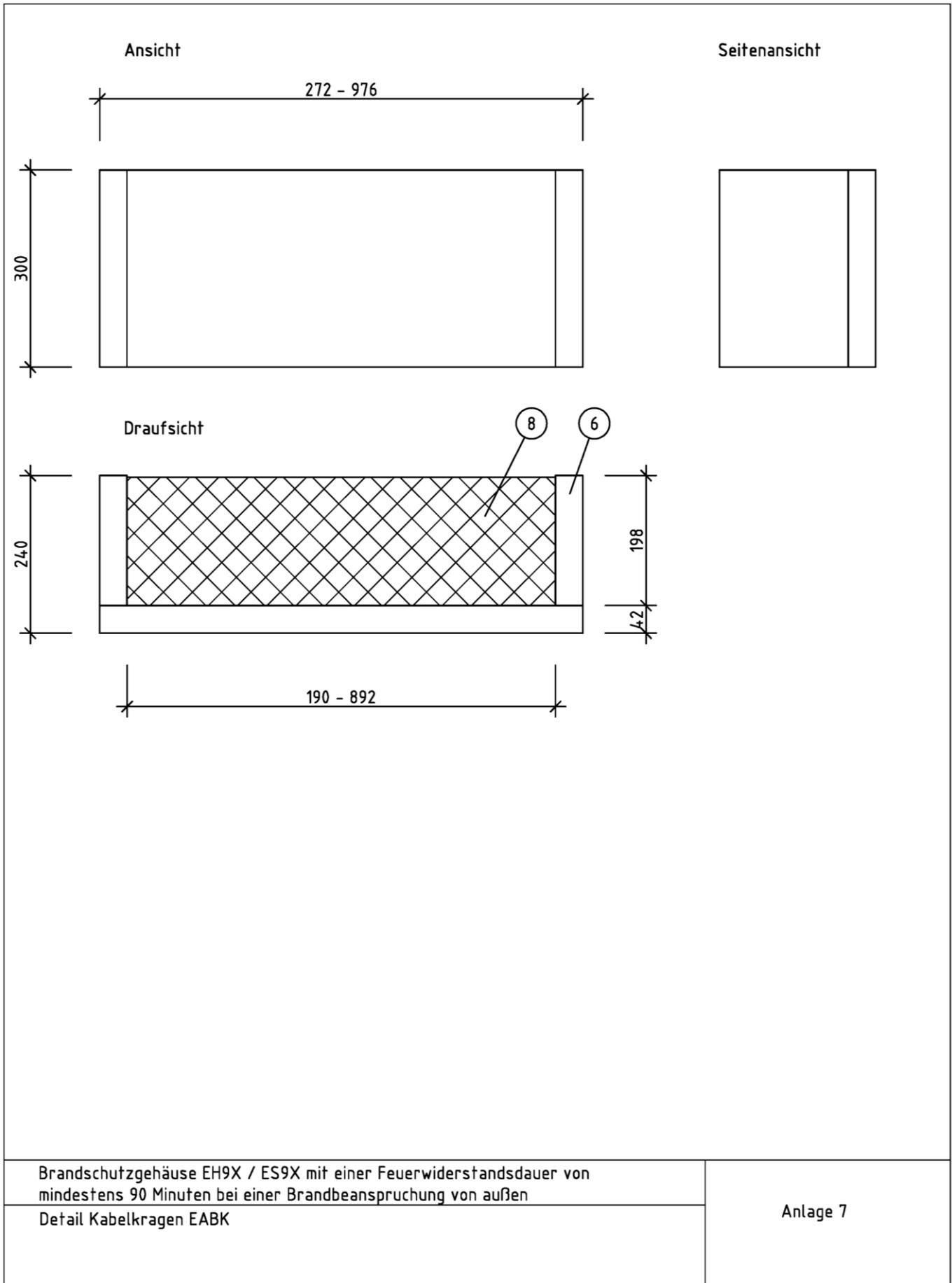
Anlage 5

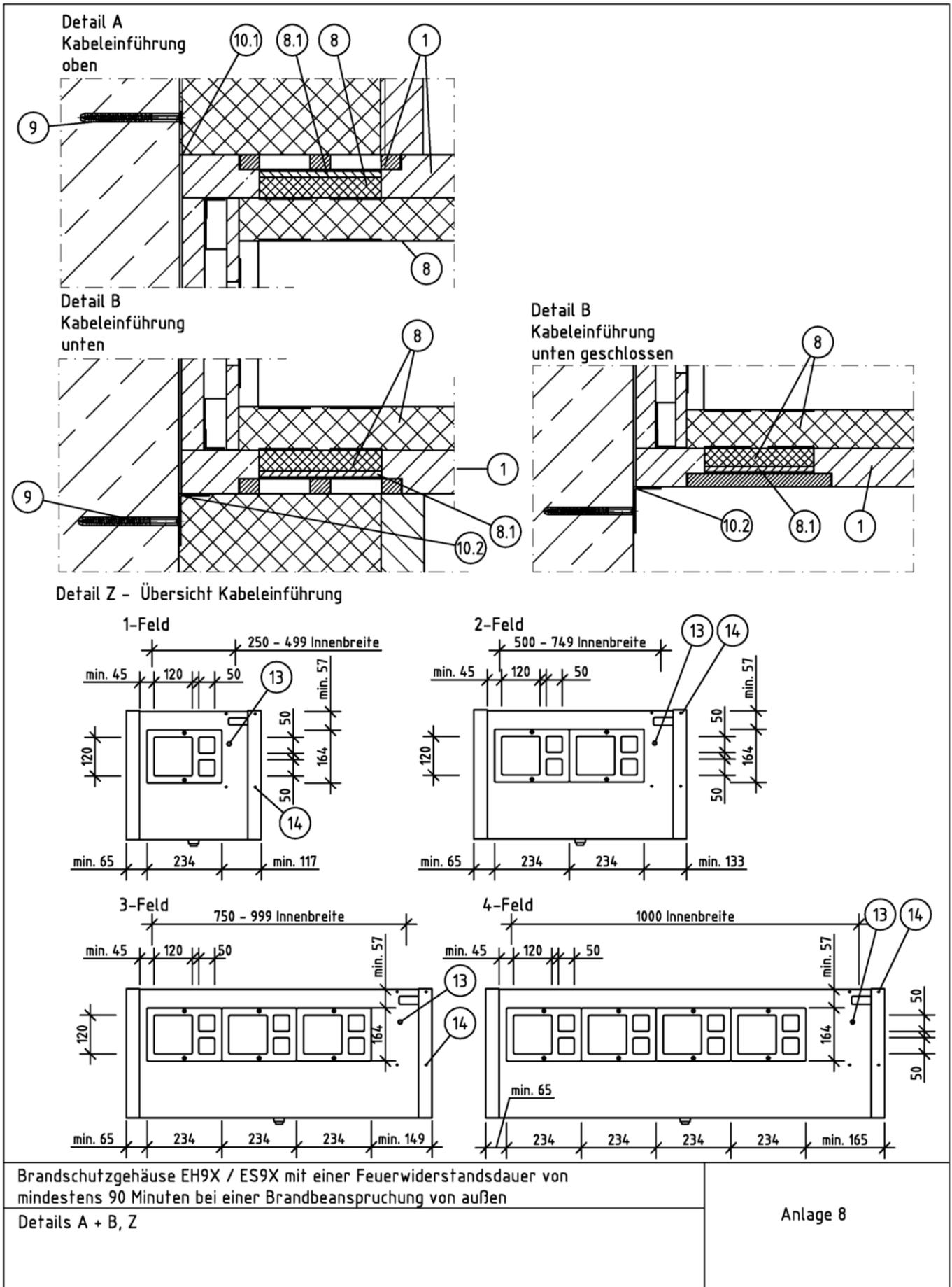
elektronische Kopie der abZ des dibt: z-86.1-48



Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von
 mindestens 90 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen
 Schnitte

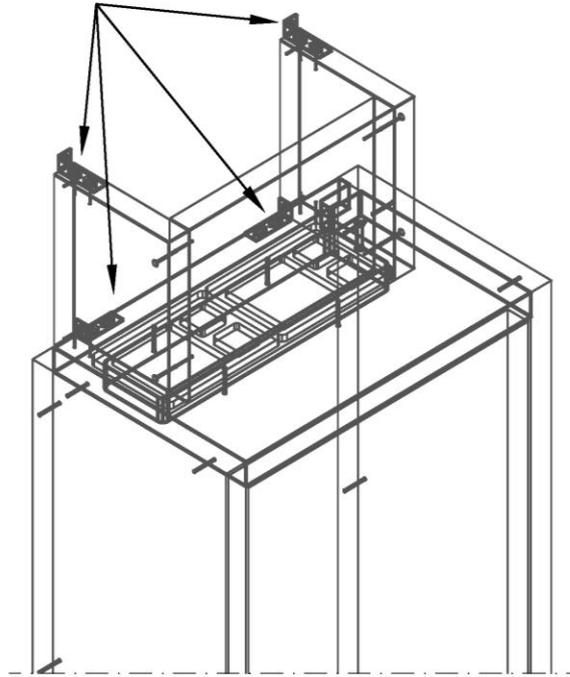
Anlage 6



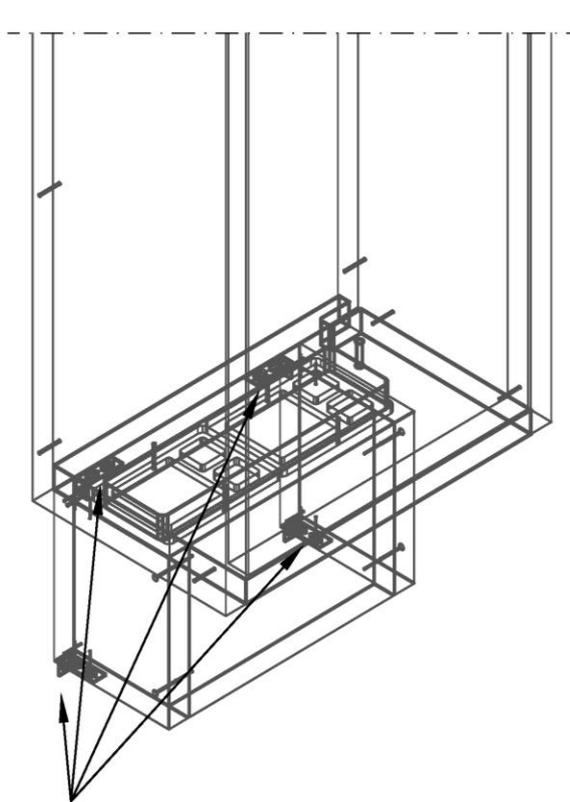


elektronische Kopie der abt des dibt: z-86.1-48

Winkelbefestigung für Kabelkragen bei Montage auf dem Gehäuse



Winkelbefestigung für Kabelkragen bei Montage unter dem Gehäuse

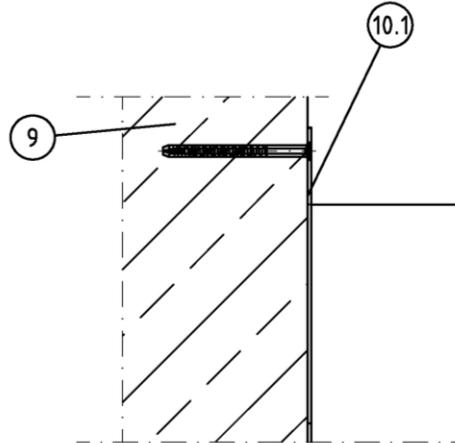


Brandschutzgehäuse EH9X mit einer Feuerwiderstandsdauer von
mindestens 90 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen

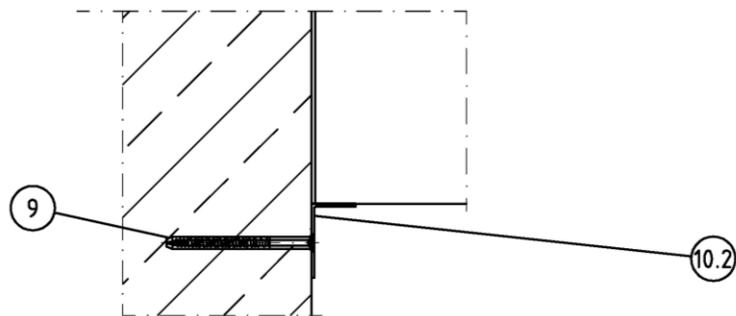
Winkelbefestigung Kabelkragen

Anlage 9

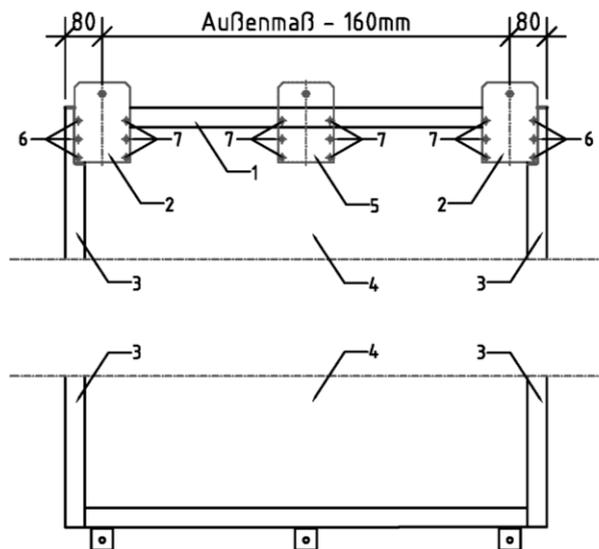
Detail Aufhängelasche
 oben



Detail Winkel
 unten



Aufhängelasche/Winkel
 Gehäuserückseite



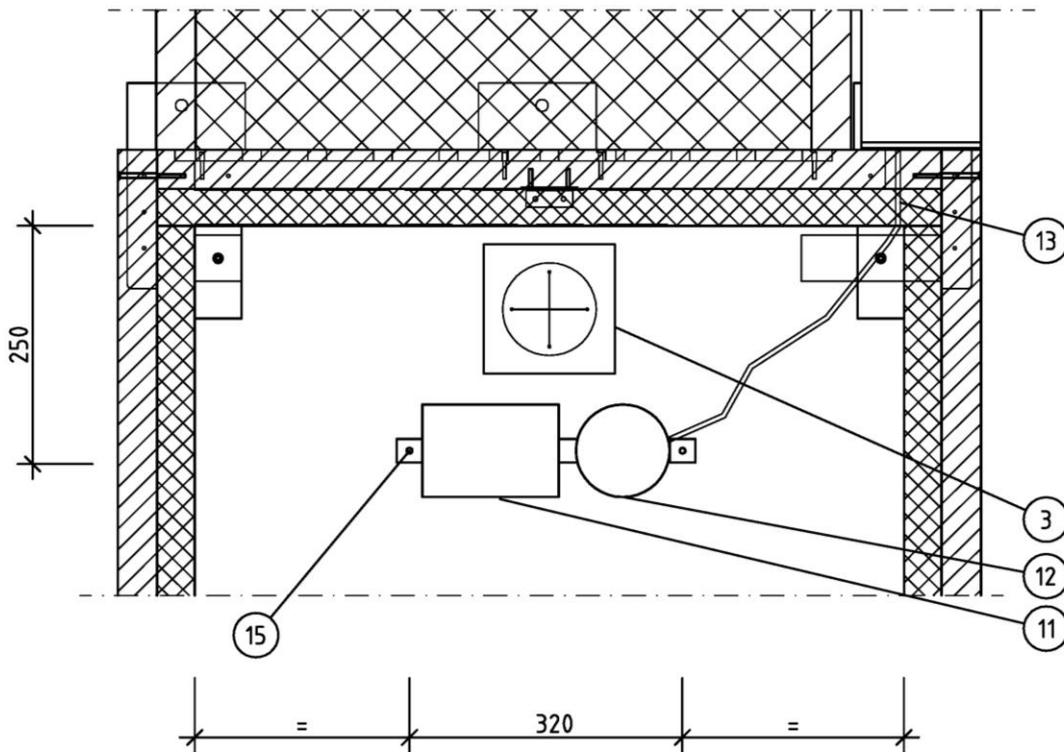
- 1 Gehäuse-Deckel
- 2 Aufhängelasche
- 3 Gehäuse-Seite
- 4 Rückwand
- 5 Aufhängelasche ab 3-Feld breiten EH-Brandschutzgehäusen
- 6 Schraube mit selbstschneidendem Gewinde 4,5x70 (Beipack)
- 7 Schraube mit selbstschneidendem Gewinde 4,5x35 (Beipack)

Brandschutzgehäuse EH9X / ES9X mit einer Feuerwiderstandsdauer von
 mindestens 90 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen

Detail Aufhängelasche/Winkel an Gehäuserückseite

Anlage 10

Vorbohrungen für Rauchmelder und Netzteil

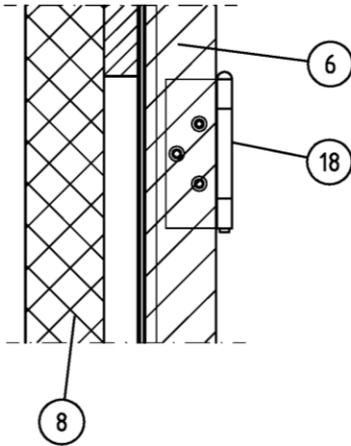


Rauchmelder und Netzteil direkt auf der Rückwand aufgeschraubt oder an einem Geräteträger im oberen Drittel des Brandschutzgehäuses befestigt.

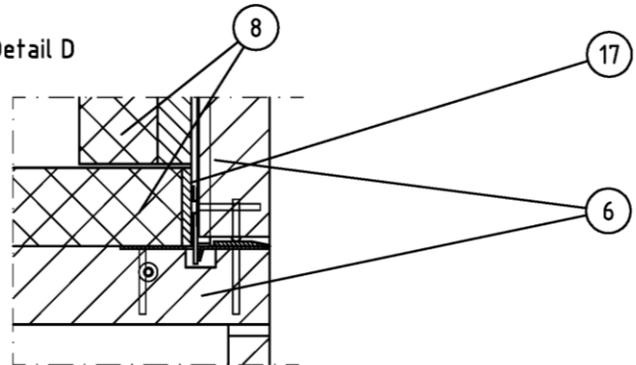
Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von
mindestens 90 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen
Vorbohrungen für Befestigung Rauchmelder und Netzteil, Ausschnitt

Anlage 11

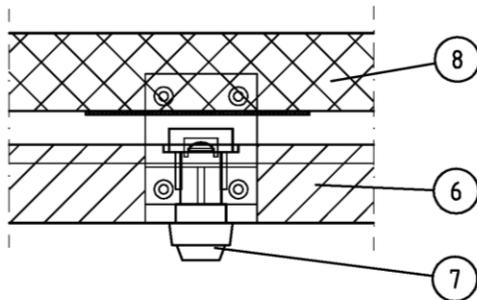
Detail C



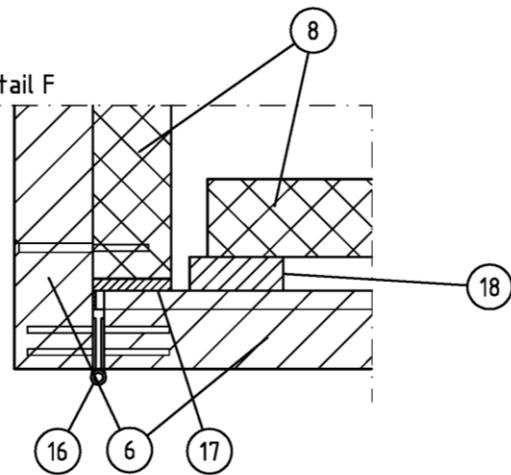
Detail D



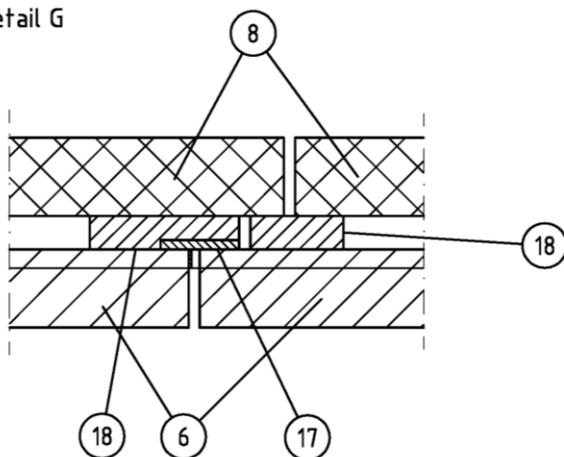
Detail E



Detail F



Detail G



Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von
 mindestens 90 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen
 Detail C,D,E,F,G

Anlage 12

Positionsliste	
Pos.	Bezeichnung
1	Bauplatte
2	Massiwand gem. Abschnitt 1.2.3
3	Lüftungsöffnung
4	Kabeleinführung oben/unten
5	Lüfter (optional)
6	Bauplatte
7	Schwenkhebel
8	Dämmung aus Mineralwolle
8.1	Dämmschichtbildner mit Zellkautschukmatte
9	Befestigungsmittel gem. Abschnitt 2.1.3
10.1	Aufhängelasche
10.2	Winkel
11	Netzteil (optional)
12	Rauchmelder (optional)
13	Kabeleinführung Versorgungskabel Lüfter
14	Vorbohrungen für Befestigung Lüfter
15	Vorbohrungen für Befestigung Netzteil und Rauchmelder
16	Scharnier
17	Glasfaserband
18	Bauplatte

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von 90 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen

Positionsliste

Anlage 13

MUSTER

Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das Brandschutzgehäuse vom Typ "EH9X" bzw. vom Typ "ES9X"¹ hergestellt hat:
- Baustelle bzw. Gebäude:
- Datum der Herstellung/Errichtung:

Hiermit wird bestätigt, dass

- die Brandschutzgehäuse vom Typ "EH9X" bzw. vom Typ "ES9X" mit einer Feuerwiderstandsdauer von **mindestens 90 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen** hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-86.1-48 des Deutschen Institutes für Bautechnik vom..... (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom....) sowie der Einbauanleitung, die der Antragsteller der Zulassung/Hersteller des Brandschutzgehäuses gestellt hat, hergestellt und eingebaut wurde(n) und
- die für die Herstellung/Errichtung des Zulassungsgegenstandes verwendeten Bauprodukte den Bestimmungen der Allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen und erforderlich gekennzeichnet waren. Dies betrifft auch die Teile des Zulassungsgegenstandes, für die die Zulassung ggf. hinterlegte Festlegungen enthält.

.....
Ort, Datum

.....
Firma/ Unterschrift

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

¹ Nichtzutreffendes streichen

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von 90 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen

Übereinstimmungsbestätigung

Anlage 14